

7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Amtes Kisdorf

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 28.10.1993 wird gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 01.07.2020 nachstehende 7. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Hausanschlussbeitrag

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Hausanschlusses erhebt das Amt einen Beitrag.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind Nennweite und Länge der Anschlussleitung.

(2) Der Beitrag für Endverbraucher beträgt für einen Hausanschluss mit einer Nennweite:

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 5 % Mehrwertsteuer
a)	bis DN 25 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.715,00 Euro	1.800,75 Euro
b)	bis DN 32 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.750,00 Euro	1.837,50 Euro
c)	bis DN 40 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.895,00 Euro	1.989,75 Euro
d)	bis DN 50 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	2.030,00 Euro	2.131,50 Euro

Über 5 m hinaus jeder weitere lfd. Meter:

e)	DN 25 über 5 m auf dem Grundstück	20,20 Euro	21,21 Euro
f)	DN 32 über 5 m auf dem Grundstück	21,90 Euro	23,00 Euro
g)	DN 40 über 5 m auf dem Grundstück	23,40 Euro	24,57 Euro
h)	DN 50 über 5 m auf dem Grundstück	26,30 Euro	27,62 Euro
i)	Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt erforderlich ist, sind die dem Amt entstehenden Kosten voll von dem Beitragspflichtigen zu erstatten.		

Jeder angefangene Meter zu 2 a) bis 2 i) wird als voller Meter gerechnet.

Kosten für zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel Oberflächenwiederherstellungen, Bohrungen und Grundwasserabsenkungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.“

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Benutzungsgebühr

- (1) Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss.

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 5% Mehrwertsteuer
a)	bis Qn 2,5 bzw. Q 3=4	3,00 Euro/Monat	3,15 Euro/Monat
b)	bis Qn 6 bzw. Q 3=10	4,50 Euro/Monat	4,73 Euro/Monat
c)	bis Qn 10 bzw. Q 3=16	7,50 Euro/Monat	7,88 Euro/Monat
d)	über Qn 10 bzw. Q 3 = 16 je Durchfluss	0,75 Euro/Monat	0,79 Euro/Monat

- (4) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,58 Euro/m³ (netto) zuzüglich 5 % MwSt. = 1,66 Euro/m³ (brutto) des entnommenen Wassers.
- (5) Für Bauwasser wird eine Gebühr von 0,18 Euro je m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 5 % MwSt. = 0,19 Euro je m³ umbauter Raum (brutto) erhoben. Sofern das Bauvorhaben 2.000 m³ umbauten Raum überschreitet, beträgt die Gebühr 0,20 Euro/m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 5 % MwSt. = 0,21 Euro/m³ umbauter Raum (brutto).
- (6) Hydrantenstandrohre und Messwerke für die Wasserentnahme über Hydranten werden vom Amt gegen eine Gebühr (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Gebühr beträgt je Kalendertag

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 5% Mehrwertsteuer
a)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5 bzw. Q 3 =4	0,60 Euro	0,63 Euro
b)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6 bzw. Q 3 =10	1,20 Euro	1,26 Euro
c)	für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6 bzw. Q 3 =10	2,60 Euro	2,73 Euro
d)	für Standrohre ohne Zählwerk	16,00 Euro	16,80 Euro

Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht dem Amt zurückgegeben ist.

- (7) Als Verwaltungsgebühr wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich 5 % MwSt. = 16,80 Euro (brutto) erhoben.

- (8) Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 10 Abs. 4 abgerechnet.
- (9) Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler kann ein Betrag bis zu 300,00 Euro (netto) erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.) bzw. wird es beschädigt, ist dies sofort dem Amt Kisdorf zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.“

Artikel 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

Kattendorf, 01.07.2020

gez. Ahrens

(Amtsvorsteher)